

An  
Geschäftsstelle Gutachterausschuss  
Rathausplatz 1  
61440 Oberursel (Taunus)

Eingangsdatum:

Tagebuch-Nummer:

## Antrag auf Erstellung eines Gutachtens

Antragsteller:

Eigenschaft des  
Antragstellers:

Anschrift:

Telefon / E-Mail:

Lage des zu bewertenden  
Objektes:

Bewertungsstichtag:

Bewertungsgrund:


**Ich/Wir beantragen die Erstellung eines (zutreffendes bitte ankreuzen)**

- Verkehrswertgutachtens
- Bodenwertgutachtens
- Gebäudewertgutachtens
- Gutachtens für ein Recht (z.B. Wohnrecht)

**Gutachten und Kostenbescheid sind zu senden an:**

- Antragsteller
- oder folgender Empfänger \_\_\_\_\_

Die Abrechnung der Gebühren für die Erstellung des Gutachtens erfolgt gemäß Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch (BauGB-AV) vom 15.06.2018, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.09.2021 (GVBl. S. 582) in Verbindung mit dem Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW) vom 19.11.2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.06.2022 (GVBl. S. 390).

--

Datum und Unterschrift aller Eigentümer

**Auszug aus der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19.11.2012, zuletzt geändert durch  
Verordnung vom 30.06.2022 (GVBl. S. 390)**

**Anlage 3 VwKostO-MWEVW zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 721**

**Erstattung von Gutachten**

Zeile	Summe der ermittelten Werte (Gebührenwert)	Gebühr für Gutachten über Verkehrswerte eines unbebauten Grundstücks (§ 193 Abs. 1 BauGB oder über Bodenwerte eines bebauten Grundstücks (§ 193 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV) (Nr. 7211 Kostenverzeichnis)	Gebühr für Gutachten über Verkehrswerte eines bebauten Grundstücks, von Wohnungs- und Teil- eigentum sowie von bebauten oder unbebauten Teilflächen bebauter Grundstücke (§ 193 Abs. 1 BauGB) (Nr. 7212 Kostenverzeichnis)
	bis unter EUR	EUR	EUR
1	2	3	4
1	50 000	900	1 250
2	100 000	1 000	1 500
3	200 000	1 100	1 800
4	300 000	1 200	2 100
5	400 000	1 300	2 350
6	500 000	1 400	2 600
7	750 000	1 600	2 800
8	1 000 000	1 800	3 000
9	je weitere 250 000 bis unter 25 000 000	80	160
10	ab 25 000 000 je weitere 1 000 000	55	110

Die Gebühren für die Erstattung von Wertgutachten bemessen sich nach dem Gebührenwert des Wertermittlungsobjekts.

Der Gebührenwert ist die Summe der im Gutachten ermittelten Verkehrs- und sonstigen Werte des Wertermittlungsobjekts.

Wird der Wert des Wertermittlungsobjekts durch Rechte Dritter, Instandhaltungsrückstände, Abrisskosten, Mängel, Schäden oder öffentlich-rechtliche Verfügungsbeschränkungen gemindert (belastetes Wertermittlungsobjekt), ermittelt sich der Gebührenwert als Summe aus dem Wert des unbelasteten Wertermittlungsobjekts und den absoluten Beträgen der Wertminderungen. Wertminderungen, die mit geringfügigem Aufwand ermittelt werden können, bleiben unberücksichtigt.

# VERFAHRENSABLAUF

## bei Erstellung eines Gutachtens durch den Gutachterausschuss für Immobilienwerte Oberursel (Taunus)

### A) Beantragung

- Wer:** Eigentümer oder Bevollmächtigter (bitte Eigenschaft angeben)
- Wie:** Schriftlich, gemäß als Anlage beigefügtem Antragsformular
- Wohin:** Geschäftsstelle Gutachterausschuss beim Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus) -Rathausplatz 1, 61440 Oberursel (Taunus)
- Was:** Einzelgutachten für Bodenwert oder Gebäudewert, sowie Verkehrswertgutachten (Boden- und Gebäudewert zusammen), Ermittlung von Werten für Rechte.  
Bitte eindeutig angeben, welches Gutachten erstellt werden soll.
- Bewertungsstichtag:** Beim Bewertungsstichtag ist anzugeben, ob der aktuelle Wert oder der Wert zu einem bestimmten Stichtag ermittelt werden soll.
- Bewertungsgrund:** Als Bewertungsgrund bitte z.B. Verkauf, Erbauseinander-setzung oder anderen Grund angeben.
- Wichtig:** **Benötigte Objektunterlagen werden nach Antragseingang von der Geschäftsstelle beim Antragsteller angefordert. Der Antrag ist von allen Eigentümern (Rechtsnachfolgern) zu unterschreiben.**

### B) Erstellung des Gutachtens

Die Erstellung des Gutachtens erfolgt durch Mitglieder des Gutachterausschusses. Nach vorheriger Terminabsprache mit dem Antragsteller findet eine Ortsbesichtigung statt.

### C) Aushändigung bzw. Übersendung

Die verwaltungsmäßige Abwicklung mit Aushändigung bzw. Übersendung des Gutachtens erfolgt durch die Geschäftsstelle. Von dort werden auch die Gebühren für das Gutachten festgesetzt und angefordert.

### D) Gebühren

Die Erhebung der Gebühren erfolgt auf der Basis der derzeit gültigen, als Anlage beigefügten Gebührenordnung.

### E) Gutachtendauer

Je nach Aufwand und Umfang ist mit einer Dauer von 10 bis 12 Wochen zu rechnen. Sollten vom Antragsteller Fristen einzuhalten sein, so kann von der Geschäftsstelle eine Bescheinigung für eine Fristverlängerung erstellt werden.

Für weitere Auskünfte steht die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses gerne zur Verfügung. Ansprechpartner sind:

Frau Uta Meissner

Frau Katarzyna Fernandez

Tel.: 06171/502-445

Fax: 06171/502-7118

E-Mail: [gutachterausschuss@oberursel.de](mailto:gutachterausschuss@oberursel.de)